

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Beraterin Frühe Kindheit / Berater Frühe Kindheit

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom begleitet und unterstützt Bezugspersonen von Kindern zwischen 0 und 5 Jahren in der Bewältigung vielfältiger und situativer Herausforderungen und Anliegen des Alltags. In komplexen und/oder instabilen Situationen steuert sie/er den Beratungs- bzw. Edukationsprozess. Sie/er stärkt die Gesundheits-, Sozial-, Selbst- und Erziehungskompetenz der Bezugspersonen mit dem Ziel, das Wohl des Kindes zu fördern. Damit wirkt sie/er gesundheitsfördernd und präventiv. Fokus ihres/seines Arbeitsfeldes ist die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und Gesundheit des Kindes. Sie/er erkennt eine mögliche Kindeswohlgefährdung und leitet entsprechende Massnahmen ein.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom unterstützt und berät andere Fachpersonen der frühen Kindheit.

Die Mütter- und Väterberatung ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe in der Schnittstelle des Sozial- und Gesundheitsbereichs und wird in der Schweiz flächendeckend angeboten. Träger sind privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen, die durch Gemeinden und Kantone finanziert werden.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom arbeitet sowohl selbstständig als auch im Team. Sie/er arbeitet interdisziplinär und interprofessionell mit anderen Fachstellen zusammen und ist in der Region vernetzt. Das Dienstleistungsangebot ist niederschwellig und basiert auf Freiwilligkeit. Bei drohender Kindeswohlgefährdung und während den Abklärungsverfahren ist die Freiwilligkeit des Angebots eingeschränkt. Die Beratungen werden in der Regel in Form von Hausbesuchen, am Telefon, auf elektronischem Weg oder in der Beratungsstelle mit und ohne Anmeldung angeboten. Beratungen können auch im öffentlichen Raum oder im Setting anderer Angebote stattfinden (z.B. in Kitas, Spielgruppen, Familienzentren usw.).

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom ermittelt den Unterstützungsbedarf der Bezugspersonen und der Kinder. Sie/er berücksichtigt dabei die vorhandenen Ressourcen, Risikofaktoren, mögliche Konflikte sowie den Bedarf an Edukation.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom erfasst und bewertet auf Basis aktueller evidenzbasierter Methoden und fundierter Fachkenntnisse Situationen in ihrer Vielschichtigkeit, Wechselhaftigkeit und Komplexität.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom analysiert und bewertet anhand fundierter Kriterien Ziele und Massnahmen der Präventions- und Bewältigungsstrategien.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom erfasst im Laufe der Beratung den Stand der psycho- und sensomotorischen, kognitiven sowie emotionalen Entwicklung, den körperlichen Gesundheitszustand des Kindes sowie allfällige Bindungs- Regulations- und Gedeihstörungen.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom vereinbart oder setzt Ziele auf der Basis fundierten Fachwissens, Evidenz sowie reflektierter Erfahrung fest. Dabei zieht sie/er die Präferenzen und Möglichkeiten der Bezugspersonen und des Kindes mit ein. Sie/er hält Spannungsfelder aus, erkennt komplexe Herausforderungen und entwickelt konstruktive Lösungen.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom plant unter Einbezug unterschiedlicher Perspektiven gemeinsam mit Bezugspersonen, dem interdisziplinären Team und in interprofessioneller Zusammenarbeit aufeinander abgestimmte Unterstützungsangebote und Interventionen.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom entwickelt mit den Bezugspersonen Strategien und Möglichkeiten zur Gesundheitsförderung, Prävention und zum Wohlbefinden des Kindes.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom entwickelt resp. wählt geeignete Beratungs- bzw. Edukationsformen auf der Basis von Evidenz und reflektierter Erfahrung. Dabei berücksichtigt sie/er die Biographie, den kulturellen und sozialen Hintergrund sowie kognitive, emotionale und sensomotorische Ressourcen der Bezugspersonen und Kinder.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom berät und unterstützt die Bezugspersonen bei der Umsetzung fachlich fundierter Massnahmen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom dokumentiert die Beratung nachvollziehbar. Sie/er analysiert und bewertet den Beratungsprozess (Zielsetzung, Durchführung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Interventionen) systematisch anhand fachspezifischer Kriterien. Sie/er passt den Beratungsprozess zielgerichtet an.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom kommuniziert situations- und adressatengerecht mit den am Beratungsprozess beteiligten Personen sowie mit weiteren involvierten Fachpersonen.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom wählt zur Beziehungsentwicklung und den Beratungssituationen entsprechend passende Kommunikationsformen und wendet unterschiedliche Methoden der Gesprächsführung an.

1.23 Berufsausübung

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom arbeitet selbstständig und mit hoher Verantwortung gegenüber den Kindern und ihren Bezugspersonen. Die institutionelle Einbettung der Mütter- und Väterberatung ist regional unterschiedlich organisiert. Strukturen, Einrichtungen und Arbeitsbedingungen können unterschiedlich sein.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom arbeitet in den Beratungssettings allein und selbstständig. Auf rasch veränderte Situationen reagiert und handelt sie/er adäquat. Notwendige Entscheidungen werden sofort getroffen und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung kennt sie/er das einzuleitende Vorgehen und Massnahmen.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom verpflichtet, die zuständige Behörde nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle zu informieren. Sie/er unterstützt die Behörden bei den Abklärungsverfahren. Sie/er übernimmt von den Behörden konkrete Aufträge, deren Inhalt im Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht. Dieses kann aufgrund von sozialen und/oder persönlichen Problemen der Bezugspersonen, wie z. B. Sucht, Armut, psychische Krankheit, psychische und physische Gewalt, Verwahrlosung oder Missbrauch, gefährdet sein.

Beratungen im Auftrag von Behörden sind für die Bezugspersonen verpflichtend und erfolgen nach festgelegten Vorgaben. Die Beratungstätigkeit in diesen Kontexten stellt hohe Anforderungen an die Beraterin / den Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom und verlangt eine verstärkte interprofessionelle Zusammenarbeit.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom arbeitet mit verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen zusammen und nutzt das regionale Netzwerk und Versorgungsangebot. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit Hebammen, Still- und Laktationsberatenden, Sozialarbeitenden, Beiständinnen und Beiständen, Fachpersonen aus der Pädiatrie, der familienergänzenden Kinderbetreuung, der Heilpädagogik, der Physiotherapie, der Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die zu bewältigenden Situationen verändern sich laufend und können nur beschränkt vorausgesehen werden, häufig sind sie komplex. Ein selbständiges Problemlöseverhalten ist erforderlich, wobei auch neue Lösungswege gesucht und vorhandene Instrumente und Methoden weiterentwickelt werden müssen.

Innerhalb des Teams übernimmt die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom Verantwortung für den professionellen Beratungsablauf und die fachliche Entwicklung aller Teammitglieder. Sie/er trägt die Verantwortung für ihre Entscheidungen und Handlungen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Im Rahmen ihres Auftrags zur Präventionsarbeit im Frühbereich leistet die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit von Familien und zur Vorbeugung sozialer Probleme. Damit trägt sie wesentlich zur Kostendämpfung im Sozial- und Gesundheitsbereich bei. In diesem Sinne ist die Mütter- und Väterberatung eine Investition in die Zukunft.

Die Anforderungen an die Beraterin / den Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom verändern sich auf Grund der sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen laufend. Beispiele: Zunahme der Pluralität von Wertvorstellungen und Vielfalt an Familienformen, Veränderung der Migrationsbedingungen, Verknappung der Ressourcen, Verständnis der Positionierung und Funktion der Mütter- und Väterberatung in der Gesellschaft.

Die Beraterin / der Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom beteiligt sich an Forschungsprojekten im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen und trägt damit laufend zur Professionalisierung der Mütter- und Väterberatung bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
- SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales
- Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder des Vorstands der Trägerschaft und keine Vertretungen von Modulanbietern an.

2.13 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch die Trägerschaft gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) anerkennt die Modulangebote der einzelnen Anbieter;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung werden zugelassen, wer:

- a) über einen der folgenden Abschlüsse verfügt;
 - ein Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF,
 - einen gleichwertigen altrechtlichen Abschluss der Diplompflege,
 - einen Bachelor oder Master of Science in Pflege,
 - einen anderen vom SRK anerkannten gleichwertigen Abschluss in Pflege,
 - einen Bachelor of Science Hebamme,
 - Abschlüsse gemäss Art. 11 Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung,
 - ein Diplom als Kindererzieherin / Kindererzieher HF,
 - dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF
 - ein Diplom als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF,
 - dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF;
- b) über eine Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens vier Jahren zu 50% in einer der folgenden Einheiten verfügt: Mütter- und Väterberatung, Kindertagesstätte, Kinderheim, Neonatologie, Säuglingsabteilung, Wochenbett, Kindernotfall, pädiatrische Stationen, Kinderspitex;

und

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Modul 1: Einführung in Beratung und Pädiatrie
 - Modul 2: Pädiatrische Aspekte des Beratungsprozesses
 - Modul 3: Kommunikative Aspekte des Beratungsprozesses
 - Modul 4: Familie als veränderliches System
 - Modul 5: Rolle, Wissensmanagement und Organisation

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sieben Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft und Vaterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen und Experten beurteilen die schriftliche Diplomarbeit und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen und Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Beurteilung fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschlusssitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Form der Prüfung	Zeit
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2	Fachgespräch	mündlich	45 Minuten

Diplomarbeit: Die Kandidatin / der Kandidat bearbeitet eine Situation aus der eigenen beruflichen Praxis. Die Situation entspricht dem Qualifikationsprofil der Beraterin / des Beraters Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom gemäss Anhang 1 der Wegleitung. Die erfolgreiche Bearbeitung der Diplomarbeit setzt voraus, dass Handlungskompetenzen aus mehreren Handlungskompetenzbereichen (mindestens zwei) vernetzt eingesetzt werden.

Fachgespräch: Das Expertenteam stellt ausgehend von den in der Diplomarbeit vorgestellten Inhalten vertiefende und weiterführende Fragen. Die Kandidatin / der Kandidat stellt ihr/sein Handeln in einen übergeordneten Zusammenhang, stellt Bezüge zu weiteren Aspekten des Qualifikationsprofils dar und zeigt mögliche Alternativen auf.

Die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung geregelt.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG, BESTEHENSNORM UND WIEDERHOLUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Beurteilung

Für jeden Prüfungsteil legt die QS-Kommission eine maximal zu erreichende Punktzahl fest. Der Prüfungsteil wird mit «bestanden» bewertet, wenn mindestens folgende Prozentsätze der maximalen Punktzahl erreicht werden:

Prüfungsteil	Mindestens zu erreichender Prozentsatz
Prüfungsteil 1: Diplomarbeit	60%
Prüfungsteil 2: Fachgespräch	60%

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder der beiden Prüfungsteile mit «bestanden» bewertet wurde.

6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, die mit «nicht bestanden» bewertet wurden.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Beraterin Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom / Berater Frühe Kindheit mit eidgenössischem Diplom**
- **Consultante petite enfance avec diplôme fédéral / Consultant petite enfance avec diplôme fédéral**
- **Consulente per la prima infanzia con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Early Childhood Consultant, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11** Inhaberinnen und Inhaber der folgenden Abschlüsse können das Diplom nach Ziffer 7.12 ohne Prüfung verlangen:
- a) «NDS Mütter- und Väterberatung Careum Weiterbildung, Aarau» für Absolventinnen und Absolventen, die den Bildungsgang auf der Basis des Curriculums vom Mai 2018 absolviert haben und welche über eine Berufspraxis in Mütter- und Väterberatung im Äquivalent von drei Jahren bei einem Beschäftigungsgrad von 50% verfügen,
 - b) «NDS Mütter- und Väterberatung Careum» Curriculum 2005 – 2018, «Höheres Fachdiplom Mütterberaterin HFD, WE'G Zürich», und «Gesundheitsschwester Mütter-Väterberatung, interdisziplinäres Spitex-Bildungszentrum ISB, Zürich, und Schule für spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege Zürich», welche über eine Berufspraxis in Mütter- und Väterberatung im Äquivalent von fünf Jahren bei einem Beschäftigungsgrad von 50% verfügen.

Angerechnet wird nur Berufserfahrung, die nach Erlangen des Abschlusses, der zum prüfungsfreien Diplomerwerb berechtigt, erworben wurde.

- 9.12** Wer das Diplom gemäss Ziffer 9.11 erwerben will, muss der QS-Kommission bis spätestens zum 15. Dezember 2029 ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern,

OdASanté
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit

Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Olten,

SAVOIRSOCIAL
Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales

Monika Weder
Präsidentin

Bern,

Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung

Flavia Wasserfallen
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung